

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Februar 1869.

5.

Gesetz vom 13. Jänner 1869,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, wodurch die Bestimmungen der
Landtags-Wahlordnung für Görz und Gradisca über die Ausschließung von dem Wahlrechte
und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 18 der Landtags-Wahlordnung für Görz und Gradisca wird außer Wirk-
samkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage, ist in
Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach
diesem Paragrafen, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei andern Verbrechen mit dem Ablaufe von Zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 3.

Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichs-Behandlung als Landtags-Abgeordnete nicht wählbar (§. 17 lit. c der Landtags-Wahlordnung).

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 13. Jänner 1869.

Franz Josef m. p.

Siska m. p.

6.

Gesetz vom 13. Jänner 1869,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, wodurch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für den istrianer Landtag über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 18 der Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Istrien wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage, ist in Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphen, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei andern Verbrechen mit dem Ablaufe von Zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 3.

Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichs-Verhandlung als Landtags-Abgeordnete nicht wählbar (§. 17 lit. c der Landtags-Wahlordnung).

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien am 13. Jänner 1869.

Franz Josef m. p.

Giska m. p.

7.

Gesetz vom 13. Jänner 1869,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtags- Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen:

§. 1.

Wird gegen einen Landtags- Abgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straf- erkenntniß gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage.

Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtags-Mitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October 1861 R. G. Bl. Nr. 98 verlangt, daß die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien am 13. Jänner 1869.

Franz Joseph m. p.

Gisfra m. p.